



Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. In den Arbeitsbereichen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (z.B. Lagern, Abfüllen, Umfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden), sind die **Bodenflächen dicht** auszubilden.
2. Behältnisse mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Motoren-, Hydraulik-, Getriebeöl, Kühlschmierstoffe, Brems- und Kühlerflüssigkeit, Altöl, Farben, Lacke, Reinigungsmittel usw., müssen in der Regel in **Auffangwannen** bzw. in einem Auffangraum gelagert werden. Das **Abfüllen/Umfüllen** wassergefährdender Stoffe muss ebenfalls in Auffangwannen erfolgen. Behälter und Abfüllhähne dürfen nicht über den Rand der Auffangwanne hinausragen.
3. Die Auffangwanne bzw. der Auffangraum muss dicht und beständig gegenüber den gelagerten Stoffen sein.
4. Geeignete seriengefertigte Auffangwannen und Lagersysteme mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweisen sind im Fachhandel erhältlich. Bei Stahlblech ist eine Mindesthöhe der Aufkantung von 5 cm grundsätzlich einzuhalten. Zusätzlich ist ein Freibord von mindestens 2 cm Höhe zu berücksichtigen.
5. Auffangwannen/Auffangräume aus Beton müssen der Technischen Regel für wassergefährdende Stoffe (TRwS) 786, Ausführung von Dichtflächen, entsprechen. Erfüllt der Beton diese Anforderungen nicht, ist er mit einer rissüberbrückenden **Beschichtung** zu versehen, die gegenüber den gelagerten Stoffen beständig ist. Die Beschichtung ist ggf. vor mechanischer Beanspruchung zu schützen.

Es darf nur eine Beschichtung eingebaut werden, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzt.

Die Beschichtung ist nach den Vorgaben der Herstellerfirma einzubauen.

Sofern es die Zulassung fordert oder es aufgrund der Gefährdungsstufe der Anlage (abhängig vom Volumen) erforderlich ist, hat der Einbau durch einen Fachbetrieb nach § 3 der (Bundes-)Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – VAWS zu erfolgen,

6. Das **Rückhaltevolumen** der Auffangwanne/des Auffangraumes muss folgendermaßen bemessen sein:
 - Der Nutzinhalt der Auffangwanne/des Auffangraumes muss mindestens dem Inhalt des größten gelagerten Behälters entsprechen.
 - Bei Lagerung mehrerer Behälter in einer Auffangwanne/einem Auffangraum ist der Inhalt des größten gelagerten Behälters, jedoch mindestens 10 % des Gesamtvolumens aller darin gelagerten Behälter aufzufangen (bei Lagerung größer 100 m³ gelten andere Vorgaben).
 - Im Wasserschutzgebiet Zone III bzw. III A muss der Nutzinhalt der Auffangwanne/des Auffangraumes dem Gesamtinhalt aller darin gelagerten Behälter entsprechen.

7. Bei der Zusammenlagerung von unterschiedlichen Stoffen muss eine Stoffverträglichkeit gegeben sein. Verschiedenartige Flüssigkeiten, die miteinander reagieren können, müssen so gelagert werden, dass sie im Falle des Auslaufens nicht in dieselbe Wanne gelangen können.
8. Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einem Behälter muss schnell und zuverlässig feststellbar sein. Auslaufende Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.
9. Aufsaugmaterial (**Bindemittel**) zur Aufnahme von verschütteten Flüssigkeiten und Tropfverlusten ist in ausreichender Menge vorzuhalten.
10. Feste Stoffe, denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften, sind so abzusichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können.
Bei der Lagerung im Freien (z.B. von Schrott) ist sicherzustellen, dass die Sammelbehälter bzw. Container dicht sind, auf befestigter Fläche stehen und kein Niederschlagswasser eindringen kann (Abdeckung mit dichten Planen oder Abstellung unter einer Überdachung).

Stand 03/2015

Rechtsvorschriften:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 62,63

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS

Technische Regel wassergefährdender Stoffe – TRwS 786 Ausführung von Dichtflächen

